

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

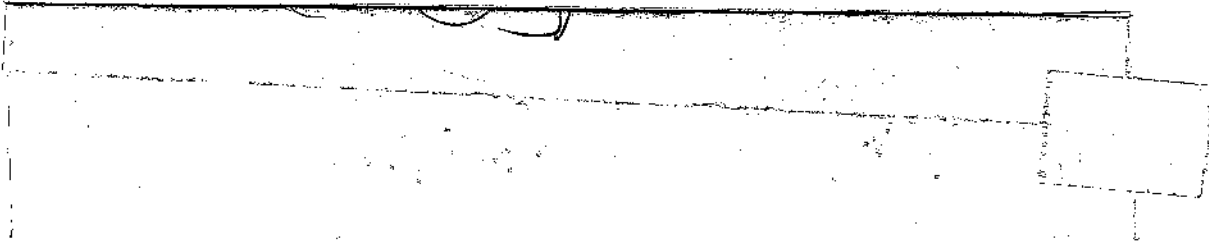
Au 5 K 16.32765



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Udo Sürer
Holbeinstr. 18, 88131 Lindau

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
Stadthägerstr. 10, 86152 Augsburg,
5722 046-251

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 5. Kammer,
durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Linder als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2017

am 31. März 2017

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. November 2016 wird in Ziffern 4 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Mali vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Tatbestand:

- 1 Die Kläger begehren die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.
- 2 Die Kläger sind malische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Sarahule. Sie reisten nach eigenen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 31. Januar 2014 Asylanträge.
- 3 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 2. November 2016 gab der Kläger zu 1 an, er habe bis einen Monat vor seiner Ausreise aus Mali in ■■■■ gelebt. Er habe sein Heimatland Anfang 2012 mit seiner Frau und der gemeinsamen Tochter verlassen. Seine Familie habe angekündigt, dass die Tochter beschnitten werden solle. Auch seine Frau sei beschnitten worden. Sie seien deshalb zunächst in die nächstgrößere Stadt ■■■■ geflohen. Dort seien jedoch die Kämpfe zwischen der Regierung und den Tuareg ausgebrochen. Der Kläger zu 1 sei von den Kämpfern der Tuareg mitgenommen worden, habe aber fliehen können. Mittlerweile habe seine Frau eine zweite Tochter zur Welt gebracht, ein drittes Kind sei auf dem Weg. Die Klägerin zu 2 erklärte bei ihrer Anhörung, zwei ihrer Schwestern seien an der Beschneidung gestorben. Sie selbst habe große Schmerzen und Beschwerden und wolle deshalb verhindern, dass ihre Töchter beschnitten würden.

- 4 Der Kläger zu 1 legte ein psychiatrisches Attest vom 25. Februar 2015 vor, wonach er an einer angstgeprägten depressiven Belastungsreaktion leide. Die Klägerin zu 2 legte ärztliche Bescheinigungen vor, in denen bestätigt wird, dass sie rituell beschnitten wurde.
- 5 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 24. November 2016, den Klägern zugestellt am 25. November 2016, die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Die Abschiebung nach Mali wurde angedroht (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht hätten. Die vorgetragene Entführung des Klägers zu 1 knüpfe nicht an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal an. Eine konkrete Bedrohung durch ihre Familien wegen der Beschneidung der Tochter hätten die Kläger nicht vorgetragen. Ihre Darstellung sei insoweit bruchstückhaft und oberflächlich. Außerdem stehe den Klägern in einem sicheren Landesteil im Süden Malis eine landesinterne Fluchtalternative zur Verfügung. Der Kläger zu 1 sei ein junger und augenscheinlich arbeitsfähiger Mann. Er habe bereits in Mali in der Landwirtschaft gearbeitet und seinen Lebensunterhalt sichergestellt. Den Klägern könne auch kein subsidiärer Schutz zuerkannt werden. Die Voraussetzungen für die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Mali führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Die von den Klägern angegebenen Erkrankungen seien nicht als lebensbedrohlich oder schwerwiegend zu beurteilen. Die Kläger hätten insbesondere nicht konkret dargelegt, in welcher Form die angegebenen Erkrankungen behandlungsbedürftig seien und in welcher Form eine Behandlung in Zukunft unabdingbar sei, um eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands abzuwenden. Die Befristungsentscheidung sei angesichts der Gesamtumstände angemessen.

- 6 Am 8. Dezember 2016 ließen die Kläger Klagen erheben und zunächst beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 24. November 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen und weiter hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlings-schutzes, zumindest aber Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen.
- 7 Die Klageanträge wurden in der mündlichen Verhandlung am 30. März 2017 be-schränkt. Es wurde zuletzt beantragt,

8 die Beklagte unter Aufhebung der in dem Bescheid des Bundesamts vom 24. November 2016 ergangenen und insoweit entgegenstehenden Entscheidung zu verpflich-ten festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungs-verbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.
- 9 Im Übrigen wurden die mit der Beschränkung zurückgenommenen Klagen auf Zuer-kennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes vom Verfahren abgetrennt und das Verfahren insoweit eingestellt (Az. Au 5 K 17.31820).
- 10 Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 1. März 2017 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).
- 11 Mit der Ladung übersandte das Gericht eine aktuelle Erkenntnismittelliste. Die Regie-rung von Schwaben als Vertreterin des öffentlichen Interesses hat auf jegliche Zu-stellungen mit Ausnahme der Endentscheidung verzichtet.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte.

Entscheidungsgründe:

- 13 Die zulässigen Klagen sind begründet. Klagegegenstand war nach der Beschränkung des Klageantrags nur noch die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 24. November 2016 war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.
- 14 1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Malis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II Seite 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- 15 Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes können schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt (vgl. BayVGH, B.v. 30.9.2015 – 13A ZB 15.30063 – juris Rn. 5; U.v. 21.11.2014 – 13A B 14.30284 – Asylmagazin 2015, 197; U.v. 21.11.2014 – 13A B 14.30285 – InfAuslR 2015, 212). Bei der Rückkehr der Kläger ist dies angesichts der in Mali derzeit herrschenden Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Auskunftslage nach Überzeugung des Gerichts der Fall.
- 16 Zwar ist in der Gesamtschau der ins Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnismittel nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer nach Mali generell in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Afghanistan erleiden müsste. Insbesondere besteht nach der Rechtsprechung der Kammer für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer vor allem im Süden Malis in aller

Regel die Möglichkeit, sich eine neue Existenz aufzubauen (vgl. VG Augsburg, U.v. 20.2.2017 – Au 5 K 16.32100 – juris Rn. 33; U.v. 13.2.2017 – Au 5 K 16.32802 – juris Rn. 24). Vorliegend kann für die Frage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht, jedoch nicht ausschließlich auf den Kläger zu 1 abgestellt werden. Bei der Beurteilung, ob eine extreme Gefahrenlage bei einer Rückkehr nach Mali besteht, ist zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes von Ehe und Familien nach Art. 6 Grundgesetz (GG) nur gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Ehepartner in ihren Heimatstaat zurückkehren können (vgl. BVerfG, B.v. 5.6.2013 – 2 BvR 586/13 – juris). Ihre einzelne und isolierte Rückkehr ist weder realistisch noch von Rechts wegen einzufordern. Bei einer Rückkehr nach Mali geht es damit nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers zu 1. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Existenzminimum am Zufluchtsort gesichert sein wird, sind alle Familienmitglieder bzw. der Familienverband insgesamt zu berücksichtigen (VG Augsburg, U.v. 24.5.2012 – Au 6 K 11.30369 – juris Rn. 29). Damit können auch bestehende Unterhaltspflichten des Klägers zu 1 gegenüber seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2, und seinen minderjährigen Kindern nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. BayVG, U.v. 21.11.2014 – 13A B 14.30285 – juris Rn. 21). Bei der anzustellenden Prognose, welche Gefahren dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung in dessen Heimatstaat drohen, ist regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr aller Familienangehörigen auszugehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wie bei Angehörigen, die als politisch Verfolgte Abschiebungsschutz genießen, könnte eine andere Betrachtung geboten sein (BVerwG, U.v. 21.9.1999 – 9 C 12/99 – juris Rn. 11). Ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht zu erkennen.

- 17 Es ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 und dessen Ehefrau, die zukünftig drei minderjährige Kinder, darunter ein Neugeborenes zu versorgen haben, als Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr in eine extreme Gefahrenlage geraten würden, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt. Zwar wäre davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 für sich selbst und seine Ehefrau zumindest mit Gelegenheitsarbeiten sein Existenzminimum bei einer Rückkehr nach Mali sichern könnte. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in der Lage

sein wird, sowohl seine Ehefrau als auch seine drei minderjährigen Kinder bei einer Rückkehr mitzuversorgen. Die Kinder der Kläger zu 1 und 2 sind noch Kleinstkinder, die noch nicht einmal zur Schule gehen. Die Klägerin zu 2 wird sich um die Versorgung der Kinder kümmern müssen, so dass sie keinen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten kann. Der Kläger zu 1 hat keinerlei Ausbildung, er hat bei seinem Vater in der Landwirtschaft gearbeitet. Nach dessen Tod hat er weder Land noch Vieh geerbt. Er wird deshalb im Wesentlichen auf angelernte Tätigkeiten und Gelegenheitsjobs angewiesen sein. Mali zählt zu den ärmsten Ländern der Erde. Die Verringerung der Armut macht u.a. wegen des hohen Bevölkerungswachstums nur langsam Fortschritte (Auswärtiges Amt, Länderinfos Mali – Wirtschaftspoliti, Stand: April 2016). Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichts schwer vorstellbar, dass der Kläger zu 1 auf dem hart umkämpften Arbeitsmarkt eine Arbeit findet, mit der er einer fünfköpfigen Familie das Existenzminimum sichern kann. Dies gilt umso mehr, als die Familien der Kläger zu 1 und 2 offensichtlich auseinandergerissen und weit verstreut sind. Finanzielle Unterstützung ist für die Kläger von dieser Seite nicht zu erwarten, zumal es, wie die Kläger bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt geschildert haben, familiäre Zerrwürfnisse gab. Zudem ist der Kläger zu 1, wie die vorgelegten Atteste belegen, psychisch stark angeschlagen. Da die Familie damit nur über einen Erwerbsfähigen ohne qualifizierte Berufsausbildung verfügt, ist das Existenzminimum der Familie der Kläger bei einer Rückkehr nach Mali insbesondere auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Betreuung und Versorgung der minderjährigen Kinder nach Überzeugung des Gerichts nicht gesichert.

- 18 2. Aufgrund dessen waren auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 und das auf
30 Monate festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG
(Ziffer 6) aufzuheben.
- 19 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß
§ 83 b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Linder

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 31. März 2017

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Böhler
Böhler
Angestellte

